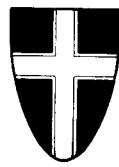


5/177/ME  
1001

AMT DER  
WIENER LANDESREGIERUNG

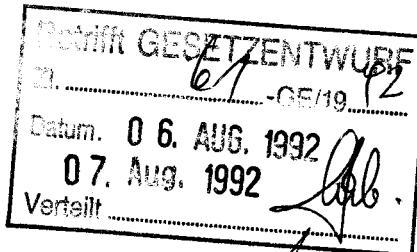


MD-1923-2/92

Wien, 4. August 1992

Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Rohrleitungsge-  
setz 1975 geändert wird;  
Begutachtung;  
Stellungnahme

An das  
Präsidium des Nationalrates



Das Amt der Wiener Landesregierung beeht sich, in der Bei-  
lage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Be-  
treff genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

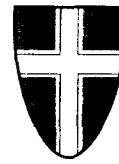
Für den Landesamtsdirektor:

Beilage  
(25-fach)

*Klausgruber*  
*Peischl*  
Dr. Peischl  
Magistratsvizedirektor



## WIENER LANDESREGIERUNG



Dienststelle MD-Büro des Magistratsdirektors

Adresse 1082 Wien, Rathaus

Telefonnummer 40 00-82125

MD-1923-2/92

**Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Rohrleitungsge-  
setz 1975 geändert wird;  
Begutachtung;  
Stellungnahme**

Wien, 4. August 1992

zu GZ 211.353/4-II/1-1992

An das  
Bundesministerium für  
öffentliche Wirtschaft  
und Verkehr

Auf das Schreiben vom 3. Juli 1992 beeht sich das Amt  
der Wiener Landesregierung, zu dem im Betreff genannten Ge-  
setzentwurf folgende Stellungnahme bekanntzugeben:

Die im Hinblick auf die EG-Rechtsanpassung vorgenommenen  
Einfügungen der §§ 5 Abs. 1 Z 1, lit. c, 6a und 44 Abs. 1  
2. Satz geben keinen Anlaß zur Kritik und werden begrüßt.  
Gegen die im § 39 Abs. 3 enthaltene Ermächtigung bestehen  
jedoch im Zusammenhang mit § 39 Abs. 2 folgende Bedenken:

Die neue Regelung läßt eine Abstimmung mit dem vorhandenen  
Abs. 2 vermissen. Durch die Bestimmungen werden Fälle, in  
denen Rohrleitungen die Grenzen des Bundesgebietes über-  
schreiten, ohne erkennbare sachliche Rechtfertigung in ver-  
schiedener Weise geregelt. Es ist nicht einzusehen, warum  
die Anwendbarkeit des Abs. 3 auf diejenigen - die Grenzen  
des Bundesgebietes überschreitenden - Fälle eingeschränkt  
ist, in denen der Landeshauptmann nicht schon gemäß Abs. 2  
durch Verordnung mit der Durchführung des Verfahrens er-

- 2 -

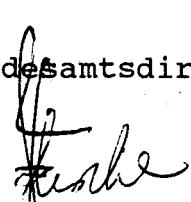
mächtigt wurde. Auch ist nicht erkennbar, warum derselbe Landeshauptmann in einem Fall (Erstreckung der Rohrleitung vom Ausland in ein Bundesland oder umgekehrt) in Anwendung des Abs. 3 durch Verordnung ermächtigt werden könnte, in einem weiteren Fall (z.B. Erstreckung der Rohrleitung vom Ausland in mehrere Bundesländer) in Anwendung des Abs. 3 jedoch nicht, weil er schon mit dem ersten Fall betraut ist. Weiters stellt sich die Frage, ob es sinnvoll ist, neben-einander in zwei Bestimmungen Fälle zu regeln, in denen die Grenzen des Bundesgebietes überschritten werden. Auch lassen die verschiedenen Formen der Betrauung des Landeshauptmannes - im Abs. 2 durch Verordnung, im Abs. 3 jedoch offenbar mangels anderslautender gesetzlicher Regelung durch Verfahrensanordnung - einen Bezug zu den jeweiligen sachlichen Voraussetzungen der Normen vermissen.

Aus den dargelegten Gründen wird vorgeschlagen, die beiden Absätze dahingehend aufeinander abzustimmen, daß entweder die Form der Ermächtigung vereinheitlicht wird oder beide Bestimmungen zu einer zusammengezogen werden. Die neue Bestimmung könnte durchaus im Wortlaut des Abs. 3 des Entwurfes gehalten werden, wobei jedoch die Wendung "sofern nicht eine Ermächtigung gemäß Abs. 2 vorliegt" zu entfallen hätte. Im Hinblick darauf, daß der Landeshauptmann nicht nur zu bloßen Ermittlungen herangezogen, sondern auch zur Erteilung von Genehmigungen ermächtigt werden soll, wäre dem Abs. 3 zur Verdeutlichung, daß ein Wechsel in der Zuständigkeit der Behörde eintritt, analog dem § 12 Abs. 1 Eisenbahngesetz folgender Satz anzufügen:

"In diesem Falle ist der Landeshauptmann als erste und letzte Instanz zuständig".

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:

  
Dr. Peischl

Magistratsvizedirektor O